



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

**Prüfung der Anlagerisiken und der  
Rechnungsgrundlage Zins  
durch den HUK-Aktuar**

Hinweis

Köln, 5. Oktober 2018

## **Präambel**

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.<sup>1</sup> Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die nur aus Grundlagenwissen zu konkreten Einzelfragen bestehen.

## **Anwendungsbereich**

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die HUK-Aktuare.<sup>2</sup>

Der Anwendungsbereich dieses Fachgrundsatzes umfasst die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (Kapitalversicherung nach Art der Lebensversicherung) und laufende HUK-Renten.

## **Inhalt des Hinweises**

Ausgangspunkt ist die Richtlinie *Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar*, deren Anwendungsbereich Lebensversicherungsunternehmen sowie (unter entsprechenden Voraussetzungen) Pensionskassen und Pensionsfonds umfasst. Dort werden die Anforderungen beschrieben, die Anlagerisiken, die Bedeckung der Solvabilitätsspanne und die Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins zu prüfen. In dieser Ausarbeitung wird nunmehr dargestellt, in welcher Form die dort angesprochenen Problemstellungen bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen behandelt werden können.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand dankt dem Ausschuss HUK für die Erstellung dieses Fachgrundsatzes.

<sup>2</sup> Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

## **Verabschiedung**

Dieser Hinweis ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 5. Oktober 2018 in Kraft getreten. Er ersetzt die gleichnamige Ausarbeitung, die am 30. November 2005 als Hinweis in Kraft getreten und am 25. Januar 2013 bestätigt worden ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Besonderheiten bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen</b>	<b>6</b>
<b>3. Prinzipien zur Prüfung von Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins .....</b>	<b>8</b>
3.1. <i>Relevante Risiken .....</i>	8
3.2. <i>Kurzfristiges Anlagerisiko .....</i>	8
3.3. <i>Mittelfristige Einschätzung der Finanzlage.....</i>	9
3.4. <i>Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins .....</i>	9
3.5. <i>Angemessene Vereinfachungen .....</i>	10

## 1. Einleitung und Aufgabenstellung

In der Richtlinie *Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar* werden die Anforderung an den Verantwortlichen Aktuar dargestellt, die Anlagerisiken, die Bedeckung der Solvabilitätsspanne und die Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins über einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum zu prüfen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst Lebensversicherungsunternehmen; sie gilt gleichermaßen für Pensionskassen und Pensionsfonds, sofern und soweit gleiche Voraussetzungen wie bei Lebensversicherungsunternehmen gegeben sind, insbesondere wenn die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert werden.

In den einzelnen Teilen der Richtlinie werden in Form von Hinweisen mögliche Vorgehensweisen zur Berücksichtigung der dort definierten Mindestanforderungen dargestellt, welche für den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Actuars relevant sind:

- Der Hinweis *Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Actuars* beschreibt einen Stresstest zur Analyse der kurzfristigen Marktrisiken aus Kapitalanlagen.
- Der Hinweis *Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar* betrachtet einen mittelfristigen Zeitraum.
- Langfristige Aspekte werden im Hinweis *Risikobewertung langfristiger Garantien* untersucht.

Weil bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen mit der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) und laufenden HUK-Renten Geschäft nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, soll in dieser Ausarbeitung erläutert werden, inwieweit die Ausführungen der o. g. Richtlinie auf die Arbeit des HUK-Actuars übertragen werden können.

## **2. Besonderheiten bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen**

Die an den HUK-Aktuar gestellten Anforderungen an die Prüfung von Anlagerisiken und der Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins basieren auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen wie bei Lebensversicherungen: Ausgangspunkt ist § 141 Abs. 5 VAG, nach welchem der Verantwortliche Aktuar überprüfen muss, ob „die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist“. Nach § 161 und § 162 VAG gilt diese Regelung entsprechend auch für die UBR und HUK-Renten und der Verantwortliche Aktuar hat einen Erläuterungsbericht zu erstellen.

Jedoch gibt es eine Reihe von wesentlichen Unterschieden zwischen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Lebensversicherungsunternehmen, die einer unveränderten Übernahme der für Aktuar der Lebensversicherungsunternehmen entwickelten Richtlinien im Wege stehen: In einem Mehrspartenunternehmen wie dem Schaden- und Unfallversicherer ist der Verantwortliche Aktuar gemäß §§ 161 und 162 VAG nur für einen dort definierten Teil des Bestandes zuständig. Die Kapitalanlagen, die im Sicherungsvermögen den Passiva der UBR bzw. HUK-Renten gegenüberstehen, machen oft nur einen kleinen Teil der gesamten Kapitalanlagen des Unternehmens aus. Garantien werden vom Gesamtunternehmen ausgesprochen, durch das auch Defizite aufgefangen werden können.

Es gibt keine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die auf diesen Teilbestand beschränkt erstellt wird. Lediglich für die UBR gibt es eine separate Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 200, BerVersV § 4).

Solvabilitätsaussagen können daher nur für das Gesamtunternehmen getroffen werden, da keine Aufteilung der Eigenmittel auf einzelne Sparten erfolgen kann. Somit kann – anders als für ein Lebensversicherungsunternehmen – für das HUK-Renten- und UBR-Geschäft, das innerhalb eines Schaden- und Unfallversicherers betrieben wird, keine darauf beschränkte Solvabilitätsbetrachtung erfolgen.

Ferner sind unternehmensindividuelle Besonderheiten zu beachten, zumal die Aufsicht bei Schaden- und Unfallversicherern traditionell nicht zu einer solchen Vereinheitlichung geführt hat wie bei Lebensversicherungsunternehmen. Es gibt hier generell eine geringere aufsichtsrechtliche Normierung. Das Gewicht von HUK-Renten und der UBR – sofern vorhanden – ist in den einzelnen Unternehmen unterschiedlich. Schließlich gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Beständen der UBR und der HUK-Renten. Soweit regelmäßig Gelder zur Neuanlage zur Verfügung stehen, ist ein Neuanlagerisiko analog dem bei Lebensversicherungsunternehmen zu beachten. Bei den HUK-Renten handelt es sich um Bestände mit laufenden Rentenzahlungen, für die zu Beginn ein Einmalbeitrag zur Anlage zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich bezüglich der Kapitalanlagen eher um ein Desinvestment.

Die dargestellten Punkte machen deutlich, dass eine unveränderte Übernahme der eingangs genannten Hinweise auf den Schaden- und Unfall-Bereich nicht nur unangemessen, sondern sogar nicht möglich ist.

Im Folgenden soll deshalb Hilfestellung für HUK-Aktuare gegeben werden, in welcher Form Anlagerisiken und die Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins zu prüfen sind, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. In Anbetracht der von Unternehmen zu Unternehmen stark unterschiedlichen Gegebenheiten bietet sich eine prinzipienorientierte Darstellung an.

### **3. Prinzipien zur Prüfung von Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins**

#### **3.1. Relevante Risiken**

Das Ziel der Prüfung besteht in dem Nachweis, dass kurz-, mittel- und langfristig die Verbindlichkeiten sicher bedeckt sind.

Dabei ist eine Differenzierung zwischen einer kurz- und mittelfristigen Betrachtung erforderlich. Im Hinblick auf die Rechnungsgrundlage Zins ist die mittel- und langfristige Sicherheit vor dem Hintergrund der eingegangenen Garantien zu überprüfen. Relevant ist insbesondere das Wiederanlagerisiko, welches von der Duration der vorhandenen Kapitalanlagen sowie von der künftigen Entwicklung des Zinsniveaus abhängt. Außerdem sind das Marktrisiko sowie im Hinblick auf das Bonitätsrisiko die Qualität der Emittenten der vorhandenen Kapitalanlagen zu prüfen.

Das Liquiditätsrisiko ist bei der UBR und den HUK-Renten von untergeordneter Bedeutung. Anders als in der Lebensversicherung kann hier bei Liquiditätsengpässen ein Ausgleich über die Zahlungsströme anderer Sparten vorgenommen werden. Bei größeren Anteilen der Sicherungsvermögen UBR bzw. HUK-Renten an den gesamten Kapitalanlagen des Unternehmens wird das Liquiditätsrisiko größer und sollte geeignet behandelt werden.

#### **3.2. Kurzfristiges Anlagerisiko**

Bei der Prüfung der kurzfristigen Anlagerisiken ist sicherzustellen, dass auch unter Extrembedingungen im Sinne von Solvency II eine ausgeglichene Bilanz dargestellt werden kann. Für Unternehmen, bei denen Solvency II keine Anwendung findet, kann dies in Stresstests (z. B. analog dem ehemaligen BaFin-Stresstest) untersucht werden.

Die Durchführung eines Teil-Stresstests ist für einen Teilbestand UBR oder HUK-Renten weder möglich noch sachgerecht. Ein Teil-Stresstest würde zu verfälschten Ergebnissen führen, da z. B. das Eigenkapital als wesentliches Sicherheitsmittel nicht sachgerecht in Ansatz gebracht werden kann. Da für Teilbereiche von Unternehmen keine Bilanz erstellt wird, gibt es auch kein Erfordernis nach dem Ausgleich einer solchen fiktiven Teilbilanz. Ein Ausgleich von Defiziten kann über das Gesamtunternehmen erfolgen.

Zusätzlich zur Einhaltung der Solvency-II-Kriterien bzw. des Stresstests für das Gesamtunternehmen sollte im Hinblick auf die Untersuchung der kurzfristigen Anlagerisiken geprüft werden, ob im Sicherungsvermögen (UBR/HUK-Renten) eine im Vergleich zur Kapitalanlage des Gesamtunternehmens spezielle andere Risikoexposition vorhanden ist, die eigene Maßnahmen erfordert. Gibt es keine negativen Abweichungen, ist keine weitere Betrachtung notwendig.

Werden die Solvency-II-Kriterien bzw. der Stresstest für das Gesamtunternehmen nicht erfüllt, sind detailliertere Untersuchungen erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Sicherheit bei Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens in einem solchen Maß positiv vom Gesamtunternehmen abweicht, dass dafür keine weiteren Maßnahmen



erforderlich sind. Ansonsten sind im Kontext mit dem Gesamtunternehmen Maßnahmen zu veranlassen.

### **3.3. *Mittelfristige Einschätzung der Finanzlage***

Berechnungen zur mittelfristigen Solvabilität (Zeitraum vier bis fünf Jahre) bezogen nur auf die Teilbereiche UBR bzw. HUK-Renten sind nicht möglich, weil wesentliche Sicherheitsmittel nicht in Ansatz gebracht werden können, z. B. Eigenkapital sowie andere Solvabilitätsmittel. Gibt es im Unternehmen Berechnungen etwa zu Cash-Flows, z. B. zur Risikokapitalermittlung, so kann hierauf zurückgegriffen werden. Die Cash-Flows sollten auch Zahlungsströme der Überschussbeteiligung abbilden.

Zu prüfen ist, ob die eingegangenen Verpflichtungen aus Kapitalanlagen in den nächsten Jahren ohne Mittel von außen zu erfüllen sind. Dies kann z. B. durch eine Gegenüberstellung der Rückstellungen und der Kapitalanlagen des jeweiligen Sicherungsvermögens geschehen. Ferner kann ein Abgleich der Kapitalanlagen sowie der aus ihnen resultierenden Erträge mit der erforderlichen Bestandsverzinsung erfolgen. Bei der UBR sind z. B. in Form von Bestandshochrechnungen zukünftig zu erwartende Verpflichtungen und aus zukünftigen Beitragseinnahmen resultierende Kapitalerträge unter Berücksichtigung der Zinszusatzreserve (ZZR) mit zu betrachten. Bei der Ermittlung der Erträge ist von den vorhandenen Kapitalanlagen auszugehen und der Grundsatz der Vorsicht zu beachten.

Zeigen die Überlegungen, dass die Verpflichtungen in den nächsten Jahren erfüllt werden können, ist kein weiterer Handlungsbedarf gegeben. Anderenfalls ist durch geeignete Maßnahmen ggf. im Kontext mit dem Gesamtunternehmen eine Übereinstimmung zwischen Kapitalanlagen und Verpflichtungen herzustellen.

### **3.4. *Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins***

Da die Rechnungsgrundlage Zins die entscheidende langfristige Garantie ist, beschränkt sich der Hinweis auf die Betrachtung des Zinses.

Bei der Überprüfung der eingegangenen Verpflichtung aus der Rechnungsgrundlage Zins kann bei einer mittelfristigen Betrachtung das Ergebnis aus Abschnitt 3.3 verwendet werden. Im dort betrachteten Zeitraum müssen diese Erträge über dem mittleren Rechnungszins des Bestandes einschließlich eines Sicherheitszuschlages liegen.

Für eine langfristige Betrachtung ist eine Abschätzung der erwarteten Erträge über den Mittelfristzeitraum hinaus für die Dauer einer durchschnittlichen Laufzeit der Verträge mit geeigneten Kapitalmarktszenarien fortzusetzen. Dabei sind auch Szenarien mit negativer Entwicklung der Ertragserwartung in die Betrachtung mit einzubeziehen. Führt diese Analyse zum Ergebnis, dass die Rechnungsgrundlage Zins nicht ausreichend gesichert ist, so sind eingehendere Untersuchungen und weitere Maßnahmen im Kontext mit dem Gesamtunternehmen erforderlich.

### **3.5. Angemessene Vereinfachungen**

Der Verantwortliche Aktuar hat bei der Wahl geeigneter Analyseverfahren die Möglichkeit, angemessene Vereinfachungen in der Risikobeurteilung im Hinblick auf die unter 3.2 bis 3.4 formulierten Prinzipien vorzunehmen. Dies ist z. B. dann möglich, wenn es sich bei dem zu beurteilenden Bestand ausschließlich um einen HUK-Rentenbestand handelt und die dafür gebildeten Rückstellungen absolut und im Vergleich zu den gesamten Rückstellungen des Unternehmens nur geringes Gewicht haben.